



Gemeinde Uttenweiler

Landkreis Biberach

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Gewölberaum im Schlosshof im Uttenweiler

Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler hat am 22.05.2017
folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbestimmungen

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für den Gewölberaum mit Küche im Schlosshof in Uttenweiler
- (2) Der Gewölberaum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (3) Die Einrichtung dient dem gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Gemeinde.
- (4) Sie steht für öffentliche und private Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

Überlassung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Benutzung des Gewölberaums bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (2) Die Gemeinde entscheidet nach Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. In diesem Fall wird der Veranstalter bei einer Änderung der Belegung unverzüglich benachrichtigt.
- (3) Soweit mit der Benutzung zusätzlich Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer (Veranstalter).
- (4) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten des Gebäudes den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.

- (2) Veranstaltungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (3) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benötigt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen.
- (4) Der Gemeindeverwaltung ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie Beschädigungen jeglichen Inventars oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter.

§ 4

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Einrichtung sowie das Inventar und alle Ausstattungsgegenständen sind pfleglich zu behandeln. Die Anweisungen der Gemeindeverwaltung sind zu befolgen. Die vorhandene Einrichtung sowie das vorhandene Inventar werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Nach Ende der Veranstaltung sind die Einrichtung und das Inventar in einem einwandfreien Zustand zu übergeben. Eine entsprechende Übergabe und Abnahme wird durchgeführt.
- (2) Änderungen an der Einrichtung, dem Inventar und den Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (3) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (4) Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- (5) Tiere dürfen in die Einrichtung nicht eingebracht werden.
- (6) Alle anfallenden Abfälle, Papier usw. sind selber zu entsorgen.
- (7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (8) Die einschlägigen Bestimmungen zur Sperrzeit sind zu beachten. Dies gilt auch für private Veranstaltungen. Daneben hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass durch die Veranstaltung keine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft bzw. des unmittelbaren Ausstrahlungsbereichs der Einrichtungen durch zu großen Lärm (Musik, Autos, Unterhaltungen im Freien) entsteht. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe eingehalten wird.
- (9) Die Verwendung von offenem Feuer ist untersagt. Ausschmückungsgegenstände aus Papier müssen schwer entflammbar sein oder mit amtlich anerkannten Mitteln schwer entflammbar gemacht werden.
- (10) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Zugang und Zufahrtsweg zu der öffentlichen Einrichtung von Fahrzeugen freigehalten wird insbesondere für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge.
- (11) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltungen entsprechend gesetzlicher Erfordernisse anzumelden (GEMA usw.) und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, sowie die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
- (12) Das Auf- und Abstuhlen, sowie das Auf- und Abtischen hat der Veranstalter grundsätzlich selbst zu besorgen. Der Zeitraum ist mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

§ 5

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung (einschl. Außenanlagen, Parkplätze und Zufahrten) entstehen.
- (2) Für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden haftet der Verursacher, daneben haften bei Überlassung der Räumlichkeiten

an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.

- (3) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden sind, verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Gemeinde kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe wird von der Gemeinde festgesetzt.
- (6) Ist durch die Einwirkung höherer Gewalt die bereits genehmigte Benutzung der öffentlichen Einrichtung unmöglich geworden, ist die Gemeinde von jeglicher Haftung freigestellt.
- (7) Aufsichtsführende Personen oder der Benutzer (Veranstalter) sind dafür verantwortlich, dass diese Benutzungsordnung eingehalten wird.
- (8) Für den Ersatz von Schäden haften neben dem Verursacher auch die betreffenden Vereine (bei nicht rechtsfähigen Vereinen deren Mitglieder) als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB.

§ 6

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Einrichtung zeitlich befristet oder dauerhaft untersagen. Vertreter oder Beauftragte der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, das Hausrecht gegenüber einzelnen Personen auszuüben oder einzuschränken.

§ 7

Benutzung der Einrichtung

- (1) Benutzer die den Gewölberaum belegen wollen, haben die Art der Veranstaltung und Terminplanung rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- (2) Es wird eine schriftlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen bei überregionalen Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, usw. zulassen.

§ 8

Reinigung, Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die Benutzer sind für die Reinigung und Unterhaltung ihrer Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Die Reinigung umfasst den Gewölberaum, den Eingangsbereich, die Küche und die WC-Anlagen. Die Räume WC-Anlagen und Küche sind in jedem Fall nass zu reinigen. Die restlichen Räumlichkeiten können bei leichtem Verschmutzungsgrad (u. a. bei trockener Witterung) besenrein hinterlassen werden. Evtl. erforderliche Reinigungsarbeiten durch die Gemeindeverwaltung werden als Pauschale in Rechnung gestellt.

§ 9

Schlüsselgewalt

Der jeweilige Benutzer übt die Schlüsselgewalt für die Räumlichkeiten aus und ist gegenüber der Gemeindeverwaltung im Falle eines Verlusts des Schlüssels sowie für mittelbare und unmittelbare Schäden aus dem Verlust verantwortlich.

§ 10

Bestimmungen für die Bewirtung

- (1) Der Veranstalter hat selbst für die Bewirtung zu sorgen soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Getränke jeglicher Art müssen über den örtlichen Getränkehandel bezogen werden. Näheres wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

§ 11 Festsetzung der Entgelte

- (1) Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Benutzer.
- (2) Bei der Überlassung der Einrichtung werden berechnet:
 - (2.1.) Grundentgelt 100,00 Euro pro Veranstaltung u. Tag
Bei mehrtätigen Veranstaltungen werden Entgelte nur für Tage berechnet, an denen die Einrichtung tatsächlich genutzt wird.
 - (2.2) Nebenkosten
Heizung, Beleuchtung, Strom, Wasser, Abwasser 25,00 Euro pro Veranstaltung u. Tag
 - (2.3) Reinigungspauschale bei Nachbesserungen 30,00 Euro
 - (2.4) Kautions (kann bei Bedarf erhoben werden) 50,00 Euro
- (3) Befreiungen
 - (3.1) Veranstaltungen öffentlicher Institutionen sind kostenfrei.
 - (3.2) Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren gesamter Erlös einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zugeführt wird sind kostenfrei.
 - (3.3) Die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf über weitere Kostenbefreiung entscheiden.

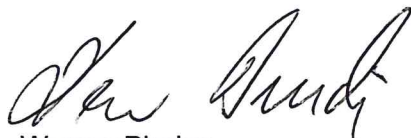
§ 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Uttenweiler, Gerichtstand Riedlingen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Uttenweiler, 23.05.2017



Werner Binder
Bürgermeister